Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 abgeändert wird

(L - 212/2 - XX)

Das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28, ermächtigt im Sinne des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, die Gemeinden, „auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung folgende Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern zu erheben:

a) den Beitrag zum Anschluß an eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage (Kanal-Anschlußgebühr);
b) den Beitrag zum Anschluß an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungs-Anschlußgebühr);
c) den Beitrag zum Anschluß an eine gemeindeeigene Einrichtung zur Abfuhr und Beseitigung von Müll (Müllabfuhr-Anschlußgebühr)."

Das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 regelt ausschließlich Angelegenheiten, die nach Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Gemäß dem letzten Satz der zitierten Verfassungsbestimmung „haben die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen".

Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz, mit dem das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 abgeändert wird, soll diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis entsprochen werden (Z. 3 des Gesetzentwurfes).

Damit im Zusammenhang müssen auch die übrigen Bestimmungen des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 der inzwischen geänderten Rechtslage angepaßt werden. So soll nach Z. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes lediglich die Zitierung der einschlägigen Bestimmung des Finanzausgleichsrechtes der geltenden Rechtslage entsprechend berichtigt und durch Z. 2 anstelle des „Gemeindeausschusses (Gemeinderates)" — auch in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes — die Gemeindevertretung als zur Erlassung der Beitragsordnung zuständig bestimmt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 „wird durch dieses Gesetz § 69 Abs. 6 und § 84 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, LGBl. Nr. 22/1949, in der Fassung der 1. Novelle der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, LGBl. Nr. 26/1953, nicht berührt". Diese Bestimmungen der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948 sind mit 31. Dezember 1965 außer Kraft getreten. Nunmehr enthält allerdings der § 88 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, Bestimmungen über die Kostenumlegung auf Interessenten, wenn die Gemeinde auf Grund besonderer Rechtsvorschriften verpflichtet ist, für bestimmte Vorhaben die Kosten zu tragen oder zu diesen beizutragen. Diese Bestimmungen des § 88 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 sollen durch das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 nicht berührt werden. Die vorgesehene Neufassung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes (Z. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes) bringt dies zum Ausdruck.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 abgeändert wird, beschließen.

Linz, am 15. Oktober 1968

L. Hartl
Obmann

Berghammer
Berichterstatter

Gesetz

vom,

mit dem das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 abgeändert wird

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 hat der erste Klammerausdruck zu lauten:

 „(derzeit § 14 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 221/1967)".

2. § 2 hat zu lauten:

 „§ 2.

 Die näheren Bestimmungen hat die Gemeindevertretung in einer Beitragsordnung zu regeln, die gleichzeitig mit dem Beschluß gemäß § 1 Abs. 1 zu erlassen ist."

3. Nach § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

 „§ 2 a.

 Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

4. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

 „(1) Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des § 88 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, nicht berührt."